

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung (VV) der KV Nordrhein fasste am 8. Juni folgende Beschlüsse:

KVen sollen 116 b-Leistungen abrechnen

Die VV der KV Nordrhein empfiehlt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dringend, dafür Sorge zu tragen, dass die zukünftig im Rahmen des neuen Versorgungsgesetzes des Paragraphen 116 b Sozialgesetzbuch V (SGB V) erbrachten Leistungen über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung ohne Bereinigung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung abgerechnet werden müssen.

Antrag: Dres. Harald Hofer, Manfred Weisweiler, Andreas Gassen und Rolf Ziskoven

Spezialärztliche Versorgung, so nicht!

Die Einführung der neuen Versorgungsebene für spezialärztliche Versorgung wie im Referentenentwurf für das GKV-Versorgungsgesetz vorgesehen, wird von der VV der KV Nordrhein in der Form der derzeit vorliegenden Gesetzesvorlage abgelehnt.

Antrag: Dres. Wieland Dietrich, Catherina Stauch, Peter Loula, Heidemarie Pankow-Culot, Hans Wilhelmi, Gerd Ekkehard Höveler und Martin Grauduszus, Änderung: Prof. Bernd Bertram

Paragraf 95b SGB V streichen

Die VV der KV Nordrhein schließt sich mit Nachdruck der Auffassung des Deutschen Ärztetages 2011 an, dass die Regelung des Paragraphen 95 b SGB V mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Sie setzt sich für dessen Streichung ein. Auch niedergelassenen Vertragsärzten darf das Recht, ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen kollektiv wahrzunehmen, nicht verwehrt oder eingeschränkt werden. Gemeinsamer Zulassungsverzicht in Ausnahmefällen kann erforderlich sein, um das Verhandlungsgleichgewicht zwischen Ärzteschaft und Kostenträgern sicherzustellen. Die erheblichen wirtschaftlichen Risiken und Belastungen, die ein solcher Schritt für den einzelnen Vertragsarzt bedeutet, führen schon allein dazu, dass von einer solchen Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Der kollektive Zulassungsverzicht gefährdet die Patientenversorgung nicht, da alle Ärzte auch weiterhin der Patientenversorgung zur Verfügung stehen.

Der Vorstand der KV Nordrhein und die nordrheinischen Mitglieder der VV der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) werden aufgefordert, diese Position gegenüber KBV und Gesetzgeber – insbesondere auch im Hinblick auf das Versorgungsstrukturgesetz – offensiv und nachhaltig zu vertreten und der nächsten VV der KV Nordrhein Mitteilung über den Fortgang der Sache zu machen.

Antragsteller: Martin Grauduszus, Wieland Dietrich, Dr. Catherina Stauch, Dr. Peter Loula, Dr. Heidemarie Pankow-Culot, Gerd Ekkehard Höveler und Dr. Hans Josef Wilhelmi

Kein Gruppenwechsel für Delegierte

Paragraf 6 Abs. 7 b der Satzung wird wie folgt (klarstellend) ergänzt: Ein Verlust der Mitgliedschaft ist auch gegeben, wenn nach der Wahl ein Wechsel in eine andere Gruppierung im Sinne des Paragraf 2 Abs. 1 der Wahlordnung erfolgt.

Antrag: Hauptausschuss

Alle Delegierte wählen Vorstand

Zu Paragraf 79 c GKV-Versorgungsgesetz: Die VV der KV Nordrhein fordert den Vorstand der KBV auf, beim Bundesgesundheitsministerium darauf hinzuwirken, dass die Vorstände der KBV und der regionalen KVen von allen Ärzten und Psychotherapeuten der jeweiligen VV sowohl vorgeschlagen als auch gewählt werden.

Antrag: Dres. Thomas Fischbach, Rolf Ziskoven, Frank Bergmann, Jörg Hornivius, Bernhard Moors, Heribert Joisten, Thomas Bärtling, Ludger Wollring, Gabriele Friedrich-Meyer, Barbara Lubisch, Holger van der Gaag, Angelika Haus, Manfred Weisweiler, Joachim Wichmann und Mike Dahm

Filmen nur mit Erlaubnis

Paragraf 3 Abs. 1 (der Geschäftsordnung, Anm. d. Red.) wird wie folgt ergänzt: „In geschlossenen Sitzungen sind Film- oder Videoaufnahmen sowie Tonaufnahmen – mit Ausnahme der Tonaufzeichnung zur Unterstützung des Protokollführers gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 – unzulässig. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Verbote erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Sitzung.“

In öffentlichen Sitzungen bedürfen Film-, Video und Tonbandaufnahmen der Zustimmung des Vorsitzenden der VV.

Antrag: Hauptausschuss, Änderung: Angelika Haus